

4. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) vom 01.11.2011

Aufgrund des § 51 (1) PBefG in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl I S.822), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 und den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende 4. Änderungsverordnung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Celle zugelassenen Taxis (Taxitarifordnung) vom 27.06.2019, beschlossen:

§ 2 erhält folgenden Wortlaut

In Abs. 2:

Der Grundpreis beträgt für jede Fahrt € 4,30 (€ 4,70).

In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt zu fahrende Wegstrecke bis zu 40,00 m (38,46 m) oder 15,00 Sek. Wartezeit anteilig enthalten.

In Abs. 3:

Das Entgelt für die Fahrleistung wird für jede weitere angefangene besetzt zu fahrende Wegstrecke von 40,00 m (38,46 m) auf € 0,10 bis zur Gesamtlänge von 3000 m festgesetzt. Der km-Preis beträgt damit € 2,50 (€ 2,60).

Das Entgelt für die Fahrleistung ab 3000 m bis zur Gesamtlänge von 6000 m wird auf der Wegstrecke von 43,48 m (41,67 m) auf € 0,10 festgesetzt. Der Kilometerpreis beträgt damit € 2,30 (€ 2,40).

Ab 6000 m wird das Entgelt für jede weitere besetzt zu fahrende Wegstrecke von 50,00 m (47,62 m) auf € 0,10 festgesetzt. Der km-Preis beträgt damit € 2,00 (€ 2,10).

In Abs. 4:

Außerdem werden für jede angefangenen 15,00 Sekunden verkehrsbedingte Wartezeit € 0,10 berechnet. Das entspricht € 24,00 je volle Stunde. Als Verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten und Langsamfahren des Taxis mit einer Fahrgeschwindigkeit bis 9,60 km/h (9,23 km/h) bei einer Fahrtstrecke bis 3000 m, 10,43 km/h (10,00 km/h) für die Strecke 3000 m bis 6000 m bzw. 12,00 km/h (11,43 km/h) ab 6000 m Fahrtstrecke.

In Abs. 11:

Für jede angefangenen 10,29 Sekunden kundenbedingte Wartezeit werden € 0,10 berechnet, je volle Stunde € 35,00. Als kundenbedingte Wartezeit gilt jedes vom Kunden veranlasste Halten des Taxis nach Ablauf einer Haltezeit von 8 Minuten. Die Umschaltung zwischen verkehrsbedingter und kundenbedingter Wartezeit erfolgt automatisch durch den Fahrpreisanzeiger.

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle, frühestens zum 01.05.2022, in Kraft.

Celle, den 31.03.2022

Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge
(Oberbürgermeister)